

Einleitung

Die reformierte Stimmbevölkerung der Stadt Zürich hat sich am 28. September 2014 mit grosser Mehrheit für den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Stadt Zürich ausgesprochen. Damit wurde der reformierten Kirche in der Stadt Zürich eine Chance eröffnet, weiträumiger als bisher grundsätzlich über Inhalte und Entwicklungen nachzudenken. Zugleich ermöglicht diese umfassende Strukturreform die Entwicklung und Etablierung einer optimalen Organisation zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Wesentliche Treiber für diesen tiefgreifenden Strukturentscheid sind der Mitgliederschwund und damit eng verbunden die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse. Die gegenwärtigen Strukturen sind für eine deutlich grössere Mitgliederzahl ausgerichtet. Die vorhandenen Liegenschaften werden nicht mehr angemessen genutzt. Die Beseitigung der strukturellen Defizite verbunden mit deutlichen Einsparungen ist deshalb zwingend erforderlich.

Die Zentralkirchenpflege hat sich nach der Erteilung des Projektauftrags am 28. Januar 2015 mehrmals mit der Organisation der Kirchgemeinde Zürich auseinandergesetzt und in richtungsweisenden Vorentscheiden Eckwerte verabschiedet. Dazu gehört insbesondere der Entscheid vom 2. Dezember 2015 zu den Grundstrukturen. Mit Blick auf den weiteren Verlauf des Projektes Umsetzung Reform 2014-2018 ist der Zeitpunkt gekommen, die Organisationsstrukturen zu festigen und, im Sinne einer Rahmenorganisation, als Grundlage für die Erarbeitung der Kirchgemeindeordnung zu verabschieden. Die in diesem Dokument skizzierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der verschiedenen Organe bilden den aktuellen Stand im Reformprojekt ab. Die definitive Festlegung erfolgt in der Kirchgemeindeordnung und kann sich im Detail im Projektverlauf noch ändern.

Leitgedanken für eine wirkungsvolle Kirchenorganisation

Der Entscheid vom 28.9.14 bedeutet die Aufhebung der 34 souveränen Kirchgemeinden und ihre Vereinigung in einer grossen, souveränen städtischen Kirchgemeinde. Für eine wirkungsvolle Organisation der Kirchgemeinde Zürich sind die folgenden drei Leitgedanken zentral:

1. Angebote und Aktivitäten sind an den Menschen in ihrem Umfeld und verschiedenen Milieus und den damit verbundenen Bedürfnissen ausgerichtet – dies gilt auch für das betriebliche Denken und Handeln.
2. Partizipation in verschiedenen Ausprägungen und auf verschiedenen Ebenen ist eine zentrale Voraussetzung für ein starkes Profil, für fortlaufende Reformation sowie für die Identifikation mit der Kirche.
3. Die notwendigen Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) sind verständlich, zugänglich und transparent aber auch effizient und wandlungsfähig. Sie sind belastbar und sind in der Lage, mit Widerständen sachlich und fair umzugehen.

Der tiefgreifende Strukturwandel stellt die Vielfalt des bisherigen kirchlichen Lebens nicht grundsätzlich in Frage. Im Gegenteil: Die Vielfalt des kirchlichen Lebens soll unter veränderten Bedingungen weiterentwickelt und aufgrund des grösseren Sozialraumes attraktiver werden. Der grössere Sozialraum ergibt vermehrte Innovations- und Gestaltungsmöglichkeiten für unterschiedliche Gegebenheiten beispielsweise aufgrund der Quartierstrukturen bzw. aufgrund der Tatsache, dass diese im Kontext von Urbanisierung, Zuwanderung aus dem In- und Ausland, Gentrifizierung usw. im Wandel begriffen ist. Die Grösse der Kirchgemeinde und das damit verbundene Potenzial ermöglicht, Angebote mit grosser Ausstrahlung und/oder attraktive Angebote für unterschiedlichste Zielgruppen zu realisieren – die Auswahl der Angebote wird somit

für die Kirchenmitglieder grösser und vielfältiger, zumal Wahlfreiheit hinsichtlich der persönlichen Zuordnung bestehen soll.

Damit Organisationen wirkungsvoll arbeiten und ihre Aufgaben effizient erledigen können, ist eine sorgfältige Gewaltenteilung auf mehrere Organe vorzunehmen. Die Rahmenorganisation der Kirchgemeinde Zürich verteilt die "Staatsgewalt" auf mehrere Organe: Kirchgemeindep Parlament als Legislative, Kirchenpflege als Exekutive und Bezirkskirchenpflege/Verwaltungsgericht als Judikative.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Kirchgemeinde Zürich muss ausserdem das Subsidiaritätsprinzip beachten. Erst wenn Substrukturen mit bestimmten Aufgaben überfordert sind oder deren Wahrnehmung aufgrund ihres übergreifenden Charakters nicht sinnvoll ist, sollen übergeordnete Organe die Aufgaben übernehmen oder die Substrukturen bei der Erledigung unterstützen. Die Substrukturen haben einen Handlungsvorrang und die Zentrale eine Einstands- und Unterstützungspflicht. Die Zentrale hat das Gesamte funktionsfähig zu erhalten, indem sie mit geeigneten Rahmenbedingungen die Handlungsspielräume der nachgeordneten Akteure bestimmt und deren Handeln lenkt bzw. das Handeln entsprechend ermöglicht – also eine Steuerung der Selbststeuerung sicherstellt.

Die Bildung von Substrukturen war bereits im beleuchtenden Bericht zur Abstimmung vorgesehen, damals noch als sog. "Teilgemeinden". Nun sind es Kirchenkreise, die als Substruktur für eine lebendige, nahe bei Menschen aktive Kirchgemeinde Zürich eine entscheidende Funktion übernehmen. Die Bildung von Substrukturen ermöglicht, Aufgaben zu dezentralisieren. Entscheidend ist die Frage, wie im Kontext einer Kirchgemeinde Zürich der Bezug zu den Menschen an ihren Orten gepflegt und sichergestellt werden kann und nicht durch eine nicht gewollte Zentralisierung aus dem Fokus gerät. Mit der Bildung von Kirchenkreisen werden Voraussetzungen geschaffen, die an bestehenden Strukturen im Sinne von Beziehungen, sozialen Räumen, gemeinsamen Interessen, Gemeinschaften usw. anknüpfen, darauf aufbauen und diese weiterentwickeln.

Bewusste Lücke: Operative Organisation in den Kirchenkreisen

Im richtungsweisenden Vorentscheid der ZKP vom 2. Dezember 2015 wurde darauf hingewiesen, dass es verschiedene Organisationsoptionen für die Kirchenkreise gibt. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der 3. Grossgruppenkonferenz wurde im Sinn eines Denkmodells ein interdisziplinäres und thematisch ausgerichtetes Organisationsmodell favorisiert. In der Pilotphase mit drei Prototypen Kirchenkreis konnte die operative Organisation der Kirchenkreise nicht weiter vertieft werden.

Im Moment wird bewusst darauf verzichtet, die innere Organisation der Kirchenkreise detaillierter zu bestimmen. In der nächsten Phase des Projektes Umsetzung Reform 2014-2018 sollen die Kirchenkreise die innere Organisation selbst entwickeln. Damit wird dem Leitgedanken des Subsidiaritätsprinzips bereits beim Aufbau der inneren Organisation in den Kirchenkreisen nachgelebt. Ziel der Rahmenorganisation ist es, den Kirchenkreisen im Rahmen des übergeordneten Rechts möglichst grossen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen und sie in der Ausgestaltung des kirchlichen Lebens in ihrem Kirchenkreis zu stärken. Dabei soll sich die innere Organisation am Wesen und Charakter der Kirchenkreise orientieren: Kirchenkreise zeichnen sich, wie bereits erwähnt, aus durch eine Vielfalt kirchlichen Lebens, das durch die Menschen am Ort und am Weg geprägt wird. Aktivitäten, Gemeinschaften und Orte können in einem Kirchenkreis untereinander verschieden eng verbunden sein: durch die sie tragenden Personen, das Leben in der Gemeinde, die sich zur Nachfolge Christi bekennt, sowie den Aufbau und die Pflege sozialer, verbindlicher Netzwerke. Derart gegenseitig verbundene kirchliche Aktivitäten, Gemeinschaften und Orte, die das Wesen und Leben eines Kirchenkreises prägen, werden als "Kirche am Ort" oder "Kirche am Weg" bezeichnet. Die Kirchenkreise umfassen unterschiedliche Kirchen am Ort/Weg. Es ist der Sozialraum, in welchem an verschiedenen Orten der Gemeindeaufbau und die -entwicklung stattfinden und somit das gemeinschaftliche kirchliche Leben im Sinne der lebendigen Dienstgemeinschaft umgesetzt wird. Kirchenkreise sind wichtige Einheiten in der Kirchgemeinde Zürich. Sie sind verantwortlich für die vielfältigen und unterschiedlichen Kirchen am Ort (oder auch Kirchen am Weg), die im entsprechenden Kirchenkreis ihre Wirkung entfalten.

Rahmenorganisation Kirchgemeinde Zürich

Als Rahmenorganisation wird die Organisations- und Führungsstruktur der Kirchgemeinde Zürich bezeichnet. Die Rahmenorganisation beschreibt die Stellung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der vorgesehenen Organe. Sie beschreibt ausserdem die Ausgestaltung der Zuordnung gemäss Art. 150 der Kirchenordnung (KO).

Die Rahmenorganisation für die Kirchgemeinde Zürich basiert auf folgenden Grundlagen:

1. Kirchengesetz (LS 180.1)
2. Kirchenordnung LS 180.10)
3. Entscheid der reformierten Stimmberechtigten vom 28. September 2014 für die Bildung einer Kirchgemeinde Zürich - Modell A
4. Projektauftrag der ZKP vom 28. Januar 2015 zur Umsetzung Reform 2014-2015, Phase 1
5. Richtungsweisender Vorentscheid der ZKP vom 28. Januar 2015 zum Kirchgemeindep Parlament
6. Richtungsweisender Vorentscheid der ZKP vom 2. Dezember 2015 zu den Grundstrukturen
7. Richtungsweisender Vorentscheid der ZKP vom 2. Dezember 2015 für den Einbezug der reformierten Kirchgemeinde Oberengstringen im Projekt "Umsetzung Reform 2014-2018"
8. Bericht der Arbeitsgruppe Governance vom 9. Dezember 2015
9. Vorberatungen der ZKP vom 18 Mai 2016 zum Organisations- und Führungsmodell
10. Vorberatungen der ZKP vom 22. Juni 2016 von den Grundstrukturen zur Rahmenorganisation
11. Antrag und Bericht des Kirchenrats an die Synode, Sitzung vom 5. Juli 2016

Strukturbestimmend sind aus diesen Grundlagen die folgenden Vorgaben:

1. Das Gebiet der Stadt Zürich bildet (zusammen mit der Gemeinde Oberengstringen) künftig die reformierte Kirchgemeinde Zürich.
2. Für die Kirchgemeinde Zürich wird ein Kirchgemeindep Parlament gebildet (Legislative).
3. Für die Kirchgemeinde Zürich wird eine Kirchenpflege gewählt (Exekutive).
4. In zehn Kirchenkreisen werden die kirchlichen Aktivitäten koordiniert und die Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geführt und unterstützt.
5. In den Kirchenkreisen werden Kirchenkreiskommissionen gebildet. Dabei handelt es sich um Milizgremien, welche stellvertretend für die Kirchenpflege vor Ort exekutive Funktionen wahrnehmen. Sie sind damit wichtige Bindeglieder und Vermittler zwischen dem kirchlichen Leben im Kirchenkreis und den gesamtstädtischen Organen.
6. Die Mitglieder der Kirchgemeinde Zürich nehmen ihre Rechte an der Urne wahr. (Wahl der Mitglieder des Kirchenparlaments, Sachabstimmungen).
7. Die Mitglieder der Kirchgemeinde Zürich können an Versammlungen im Kirchenkreis teilnehmen. Der Wohnort bestimmt grundsätzlich die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis, die Mitglieder können jedoch die Zugehörigkeit zu einem anderen Kirchenkreis frei wählen
8. Die Kirchgemeinde Zürich ist Arbeitgeberin. Davon ausgenommen sind die Pfarrpersonen, deren Arbeitgeberin die Landeskirche ist.
9. Die Kirchgemeinde Zürich ist Eigentümerin sämtlicher Immobilien.
10. Zentrale Dienstleistungen und Support werden von der städtischen Geschäftsstelle der Kirchgemeinde Zürich erbracht.

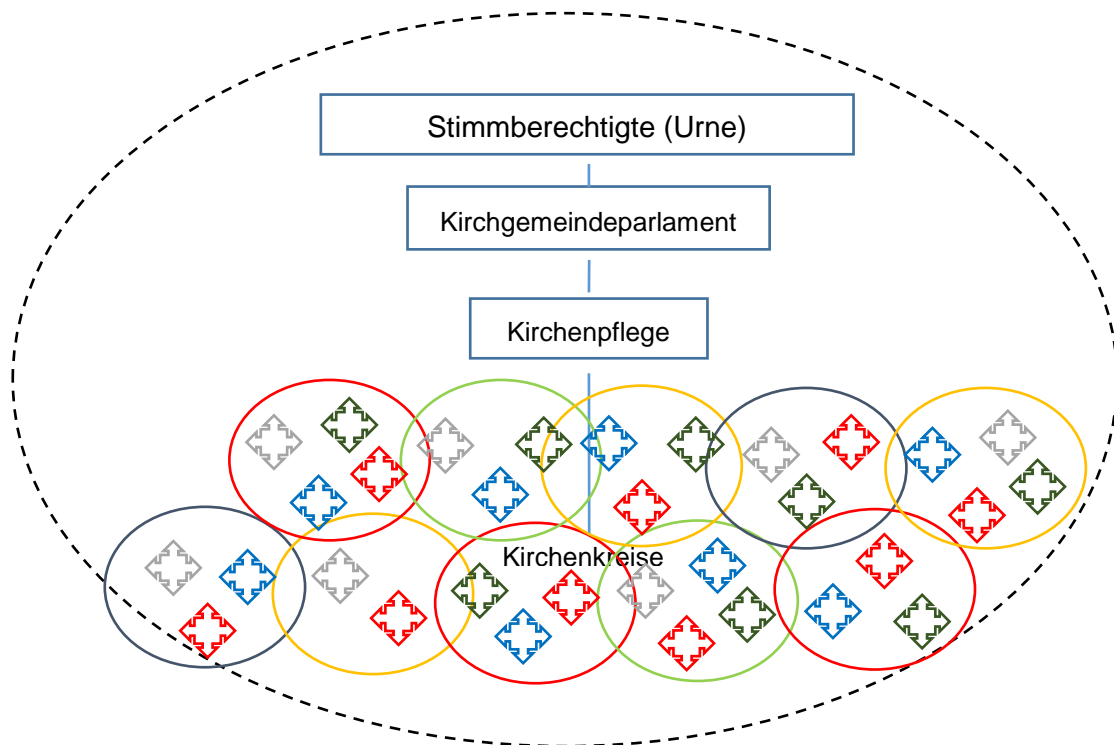
Die (Rechts-)Grundlagen sowie vorstehend beschriebenen strukturbestimmenden Eckwerte wurden in der Phase 1 der Umsetzung Reform 2014-2018 in einem breit angelegten, partizipativen Prozess erarbeitet. Besonders hervorzuheben sind dabei die dritte Grossgruppenkonferenz im September 2015 sowie die Konferenzen mit den Kirchgemeindepäsidenten und die Vernehmlassung zur Bildung von Kirchenkreisen in allen 34 Kirchgemeinden. Die Grundlagen und Eckwerte wurden später sowohl in der ZKP als auch auf

Ebene der Kirchenkreise im Rahmen eines Teilprojektes "Prototypen Kirchenkreis" diskutiert. Sowohl in der ZKP als auch bei den Prototypen zeigte sich, dass eine deutliche Mehrheit der Beteiligten die von der ZKP am 2. Dezember 2015 beschlossene Grundstruktur der künftigen Kirchgemeinde Zürich mitträgt. Das Organisations- und Führungsmodell, das die Grundstruktur konkretisiert und Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf den verschiedenen Ebenen zuweist, wurde sowohl von der ZKP als auch bei den Prototypen weiterentwickelt. Jetzt haben Grundstruktur sowie Organisations- und Führungsmodell einen Stand erreicht, der die Festlegung einer Rahmenorganisation der neuen Kirchgemeinde Zürich erlaubt.

Zeitlich passt das ausgezeichnet: Anfang 2017 wird das Projekt Umsetzung Reform 2014-2018 in die zweite Phase eintreten. Es bleiben dann bis zum geplanten operativen Start der Kirchgemeinde Zürich noch zwei Jahre. Damit dieser Start gelingen kann, ist es angezeigt, Abläufe und Prozesse in einer gesicherten Rahmenorganisation in den Jahren 2017 und 2018 zu entwickeln und zu erproben.

I. Aufbauorganisation

Vereinfacht dargestellt weist die Kirchgemeinde Zürich folgende Grundstruktur bzw. folgende Aufbauorganisation auf:



Die blau umrandeten Rechtecke, die Stimmberechtigten, das Kirchgemeindepárament sowie die Kirchenpflege, bezeichnen die gesamtstädtische Ebene und haben den Status von Behördenorganen. Die verschiedenfarbig umrandeten Kirchenkreise sind Substrukturen mit ihren vielfältigen Angeboten in den Kirchen am Ort/Weg (ebenfalls verschiedenfarbig dargestellt). Um sich in der Rahmenorganisation rascher zurecht zu finden, werden die städtische Führungsebene sowie die Führungsebene in den Kirchenkreisen in der nachfolgenden Detailbeschreibung auseinander gehalten.

A. Städtische Ebene

a. Die Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten werden in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Kirchgemeinde Stadt Zürich folgende Rechte haben:

- Aktives und passives Wahlrecht
- Bestätigung der Pfarrpersonen (Bestätigungswahlen alle vier Jahre) an der Urne oder durch eine stille Wahl (wenn die zu wählenden Personen unbestritten sind) ¹
- Urnenwahl von allen neu zu wählenden Pfarrpersonen konzentriert an einem Wahltermin (z.B. jeweils im Sept.) pro Jahr ²
- Initiativrecht: Damit können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Kirchgemeindeordnung verlangt sowie Projekte initiiert werden, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegen
- Referendumsrecht: obligatorisches Referendum (z.B. bei Gesamtrevision Kirchgemeindeordnung oder Teilrevision, wenn Rechte der Stimmberechtigten betroffen sind oder bei Sachabstimmungen über Investitions- und Bauvorhaben von Betriebsliegenschaften > Fr. 20 Mio.) sowie fakultatives Referendum (z.B. Ausgabenbeschlüsse über eine bestimmte Höhe)
- Petitionsrecht (durch Art. 16 Kantonsverfassung garantiert)

b. Das Kirchgemeindepapament

Das Kirchgemeindepapament besteht aus 45 Mitgliedern, stellt zusammen mit den Stimmberechtigten die legislative Gewalt dar und beaufsichtigt die städtische Exekutive (Kirchenpflege) und ihre Verwaltung (Geschäftsstelle). Das Kirchgemeindepapament könnte künftig für folgende Aufgaben verantwortlich sein:

- Festlegung Finanzplanung
- Jahresbudget
- Projektkredite
- Genehmigung Jahresrechnung
- Geschäftsordnung Kirchenpapament
- Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege
- Aufsicht über die Geschäftsführung Kirchenpflege
- Wahl der ständigen Mitglieder der städtischen Pfarrwahlkommission (die exakte Zusammensetzung der Pfarrwahlkommission muss später noch genauer spezifiziert werden.)
- Allgemeinverbindliche Erlasse, Reglemente (z.B. Geschäftsordnung des Kirchgemeindepapaments)
- Änderungen im Bestand der Grenzen der Kirchenkreise (Unterstellung unter das fakultative Referendum)
- Strategische Weichenstellungen
- Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Anfragen etc.
- Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen
- Einsetzung von ständigen und nicht ständigen beratenden Kommissionen

Die definitive Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Papaments erfolgt in der Kirchgemeindepapament.

c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird, wie in anderen parlamentarischen Organisationen, voraussichtlich gesetzlich vorgeschrieben sein und als ständige Kommission eingerichtet. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Wahl und Organisation

Die Wahl erfolgt durch das Kirchgemeindepapament. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Zurzeit ist auf kantonaler Ebene ein Vorstoss pendent, der die Urnenwahlen abschaffen will.

² das Pfarrwahlprozedere muss sich jeweils auf diesen Zeitpunkt ausrichten und allfällige Vakanzen in der Kirchgemeinde Zürich müssen mit VerweserInnen überbrückt werden

Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zur Geschäftsführung der Kirchenpflege sowie zur Haushaltskontrolle, soweit nicht andere Prüforgane zuständig sind. Sie prüft insbesondere:

- Die Geschäftsführung sowie Geschäftsberichte der Kirchenpflege
- den Voranschlag
- die Jahresrechnung
- die Einhaltung der Globalbudgets und der Leistungsaufträge
- den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses
- die Finanz- und Aufgabenplanung der Kirchenpflege

d. Nichtständige Kommissionen

Das Kirchgemeindepapament kann zur Beratung spezieller Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen.

e. Die Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist für den Vollzug der ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde verantwortlich und übt die exekutive Gewalt aus. Die Kirchenpflege besteht aus 7 Mitgliedern (inkl. Präsidium) und ist u.a. für die Umsetzung des Grundsatzes der Zuordnung gemäss §150 der Kirchenordnung besorgt.

Wahl und Organisation

Die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege werden vom Kirchgemeindepapament gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst und verteilt die Aufgaben unter ihre Mitglieder.

Mitberatung an den Sitzungen der Kirchenpflege

Mindestens eine vom Stadt-Pfarrkonvent delegierte Pfarrperson sowie ein vom Kirchgemeindepapament delegiertes Mitglied nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht beratender Mitglieder wird von der Kirchenpflege für einzelne Beratungsgegenstände, bei theologisch-strategischen Themen um zwei Pfarrpersonen erweitert.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben der Kirchenpflege sind im Wesentlichen in der heutigen Kirchenordnung abgebildet. In der Kirchgemeindepapament sind sodann diejenigen Aufgaben zu definieren, welche sich aus der Struktur der Kirchgemeinde Zürich ergeben. Die Kirchenpflege ist insbesondere zuständig für:

- Strategieprozesse führen, strategische Schwergewichte und Ziele formulieren und festlegen
- Festlegung Grundorganisation Verwaltung und Führung und Beaufsichtigung der Verwaltung
- trägt die Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde gemäss Art. 150 Kirchenordnung
- Ressourcenbewirtschaftung inkl. Controlling
- Vorbereitung und Umsetzung Geschäfte Kirchgemeindepapament, Berichterstattung
- Koordination, Begleitung, Dialog Kirchenkreise
- Beziehungspflege, Koordination mit Landeskirche und anderen Kirchen
- Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation
- Bewilligung und Controlling Projekte
- Abschluss von Leistungsaufträgen oder –Vereinbarungen
- Aufsicht über die Amtsführung der Kirchenkreiskommissionen

Die Kirchenpflege

- legt für die folgenden vier Jahre den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) fest und bringt ihn dem Papament zur Kenntnis
- legt parallel zum AFP den Stellenplan für vier Jahre fest
- ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Papaments

- ist verantwortlich für einen wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen
- bestätigt die von der Kirchenkreisversammlung gewählten Mitglieder der Kirchenkreiskommission oder lehnt die Wahl mit Begründung ab
- leitet die Konferenz der Präsidien der Kirchenkreiskommissionen
- legt die Pfarrdienstordnung gem. Art. 115 Abs. 3 der Kirchenordnung fest
- überprüft zusammen mit den Kirchenkreisen bei Neuwahlen von Pfarrpersonen den Stellenbedarf (Pensum)
- setzt die städtische Pfarrwahlkommission ein, die jeweils bedürfnisgerecht nach Vorschlägen von den Kirchenkreisen ausgewogen zusammengesetzt wird
- legt die den Kirchenkreisen zustehenden personalrechtlichen Bestimmungen und Verfahren sowie die Personalprozesse fest
- führt die Kirchenkreise über Rahmenvereinbarungen, die sie mit den Kirchenkreiskommissionen für vier Jahre abschliesst

f. Städtische Pfarrwahlkommission

Die städtische Pfarrwahlkommission besteht aus Mitgliedern aus den Kirchenkreisen bzw. den Kirchen am Ort/Weg, bei denen Pfarrpersonen neu zu wählen sind sowie drei ständigen Mitgliedern.

Wahl und Organisation

Die ständigen Mitglieder der städtischen Pfarrwahlkommission werden vom Kirchgemeindepapament gewählt. Die weiteren Mitglieder werden mit Blick auf die zu wählenden Pfarrvakanzten von der Kirchenpflege bestimmt. Bei den weiteren Mitgliedern ist der geplante Einsatz in den Kirchenkreisen angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben und Kompetenzen

Die städtische Pfarrwahlkommission stellt den Prozess für die Urnen- und Bestätigungswahlen der Pfarrpersonen sicher. Sie erstellt zuhanden der jeweiligen Kirchenkreisversammlungen die erforderlichen Wahlvorschläge.

B. Ebene Kirchenkreise

a. Kirchenkreiskommission

Die Kirchenkreiskommission ist ein Milizgremium und hat, stellvertretend für die Kirchenpflege, exekutive Funktionen vor Ort. Die Kommission ist insbesondere zuständig für die die Koordination der kirchlichen Angebote und Leistungen aller Kirchen am Ort/Weg im Kirchenkreis und innerhalb des Kirchenkreises für die Umsetzung des Grundsatzes der Zuordnung gemäss §150 Kirchenordnung.

Wahl und Organisation

Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus 5 - 9 Mitgliedern. Die Mitglieder und der/die Vorsitzende werden von der Kirchenkreisversammlung gewählt und durch die Kirchenpflege für eine Amtsdauer von vier Jahren bestätigt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenkreiskommission selbst.

Mitberatung an den Sitzungen der Kirchenkreiskommission

An den Sitzungen der Kirchenkreiskommission nehmen mindestens 1 Person als Vertretung des Kreis-Pfarrkonvents und mindestens 1 Person als Vertretung des Kreis-Konvents teil. Die Vertretungen haben beratende Stimme und verfügen über ein Antragsrecht. Das Teilnahmerecht der beratenden Mitglieder kann von der Kirchenkreiskommission für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Kirchenkreiskommission ist im Auftrag der Kirchenpflege zuständig für

- Organisation und Koordination, Gewährleistung des vielfältigen Lebens in den „Kirchen am Ort“ oder „Kirchen am Weg“
- Umsetzung Vorgaben Kirchenparlament und Kirchenpflege
- Mitwirkung in der Konferenz der Kirchenkreiskommissionen und damit Mitgestaltung der städtischen Ausrichtung
- Festlegung der Organisation innerhalb des Kirchenkreises
- Ressourcenverwendung im Rahmen der zugewiesenen Budgets
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen die den Kirchenkreis betreffen
- Berichterstattung an Kirchenpflege
- Beziehungspflege, Koordination mit anderen Kirchenkreisen
- Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation
- Bewilligung und Controlling von lokalen Projekten
- Mitwirkung am Leben der Kirchengemeinde

Die Kirchenkreiskommission

- kann aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der/dem KoordinatorIn und der/dem LeiterIn des Kirchenkreis-Pfarrkonvents einen Ausschuss bilden zur Vorbereitung und Koordination der Geschäfte der Kirchenkreis-Kommission sowie im Zusammenhang mit Geschäften, die keinen Aufschub dulden und an der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen sind
- legt - mit dem Fokus auf die Programmgestaltung - die strategischen Ziele des Kirchenkreises für die Amtsdauer (4 Jahre) und die jeweiligen Betriebsjahre fest
- erarbeitet die Grundlagen für die Rahmen-Vereinbarung mit der Kirchenpflege (inkl. begründeter Anspruch auf Betriebsliegenschaften)
- erarbeitet und beantragt zuhanden der Kirchenpflege den jährlichen Voranschlag für den Kirchenkreis im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) sowie der Rahmen-Vereinbarungen
- verantwortet gegenüber der Kirchenpflege die Umsetzung der Ziele und den wirtschaftlichen Einsatz der bewilligten Ressourcen
- erstellen das Stellenprofil für neu zu besetzende Pfarrstellen
- schlägt aufgrund der Nominierung der Kirchenkreis-Versammlung die Delegation für die städtische Pfarrwahlkommission vor
- trägt auf Ebene Kirchenkreis und für ihre Kirchen am Ort und Kirchen am Weg gemeinsam mit den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden die Verantwortung für den Gemeindeaufbau
- führt die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrpersonen und führt mit den dem Kirchenkreis zugewiesenen Pfarrpersonen die Standortgespräche durch
- selektioniert bei Bedarf aufgrund eines von der Kirchenpflege definierten Bewerbungsverfahrens den/die KoordinatorIn, der/die an den Sitzungen der Kirchenkreiskommission ohne Stimmrecht teilnimmt und die Kommission in organisatorischen und administrativen Belangen unterstützt
- führt – vertreten durch das Präsidium – den/die KoordinatorIn auf der Basis eines von der Kirchenpflege festgelegten Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungs-Rahmens durch Zielvereinbarung
- selektioniert die Mitarbeitenden des Kirchenkreises in einem von der Kirchenpflege definierten Verfahren, auf der Basis des Recruiting durch das zentrale HRM und in Absprache mit dem/der KoordinatorIn aus (Anstellungsinstanz ist die Kirchengemeinde Zürich)

Die definitive Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Kirchenkreiskommission erfolgt in der Kirchengemeindeordnung.

b. Kirchenkreisversammlung

Die Kirchenkreisversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder in einem Kirchenkreis (analog Art. 158 KO). Sie hat keine formelle Aufsichtsfunktion über die Kirchenkreiskommission.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Kirchenkreisversammlung

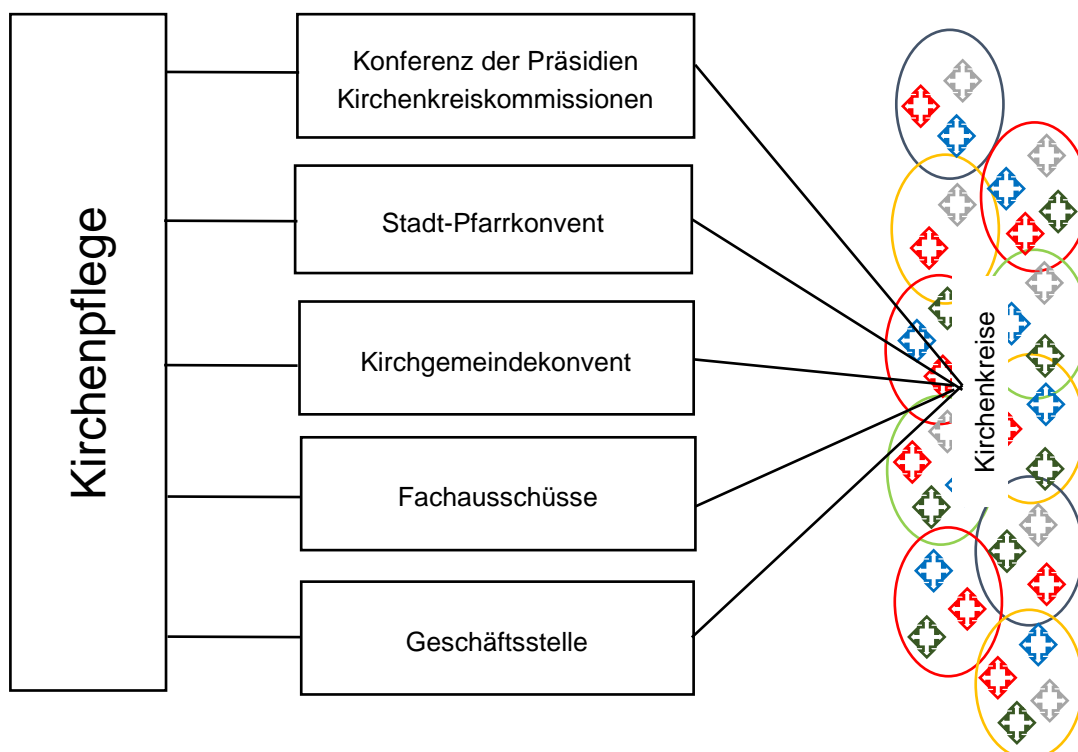
- wählt die Mitglieder der Kirchenkreiskommission unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kirchenpflege
- nominiert zuhanden der Kirchenkreiskommission Mitglieder für die Delegation in die städtische Pfarrwahlkommission vor
- schlägt aufgrund des Antrages der städtischen Pfarrwahlkommission die neu zu wählenden Pfarrpersonen zuhanden der Volksabstimmung vor
- ist Konsultativorgan für die Kirchenkreiskommission
- ist Ort für Informationen, Anliegen, Impulse und für Dialog der Kirchenmitglieder

Die definitive Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Kirchenkreiskommission erfolgt in der Kirchengemeindeordnung.

II. Ablauforganisation

In die Ablauforganisation der Kirchengemeinde Zürich werden, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen, insbesondere die zentralen Support-Dienste (Geschäftsstelle) und verschiedene Meinungsbildungs- und Koordinationsgremien eingebunden. Auch bei diesen wird nachfolgend zwischen der gesamtstädtischen Ebene und der Ebene der Kirchenkreise unterschieden.

Vereinfacht dargestellt weist die **Ablauforganisation der Kirchengemeinde Zürich** folgende Grundstruktur auf:



A. Gesamtstädtische Ebene

a. Geschäftsstelle

Auf gesamtstädtischer Ebene nimmt die Geschäftsstelle als zentrale Support-Dienstleisterin eine wichtige Drehscheibenfunktion ein. Sie unterstützt sowohl die Organe auf städtischer Ebene als auch die Kirchenkreise und die Kirchen am Ort/Weg. Die operative Geschäftsführung der gesamtstädtischen Aufgaben wird an die Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstelle hat eine zentrale Funktion in der Leitungsunterstützung (Prozessverantwortung), in den übergeordneten Supportfunktionen und stellt den administrativen Support für das Parlament, die Kirchenpflege, die Konferenz der Kirchenkreiskommissionen wie auch weiterer Gremien sicher und ist für das Funktionieren der Supportprozesse zwischen städtischer Ebene und den Kirchenkreisen verantwortlich.

Der/die Geschäftsführer/in sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Kirchenpflege angestellt. Die übrigen Mitarbeitenden werden von der Geschäftsleitung angestellt.

b. Konferenz der Präsidien der Kirchenkreiskommissionen

Der Konferenz der Präsidien der Kirchenkreiskommissionen kommt in Bezug auf die Mitwirkung der Gesamtführung der Kirchgemeinde Zürich und der Sicherstellung der Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Zentralorganen wie auch in Bezug auf die Koordination zwischen den Kirchenkreisen eine bedeutende Rolle zu. Die Konferenz konsolidiert einerseits die Meinungen und Impulse der Kirchenkreise zuhanden der Kirchenpflege sowie des Kirchgemeindeparkaments und reflektiert andererseits wichtige gesamtstädtische Themen. Sie ist für die Kirchenpflege ein wichtiger Partner und nimmt eine zentrale verbindende Funktion zwischen Kirchenkreis und städtischer Ebene ein.

Zusammensetzung

Die Konferenz der Präsidien der Kirchenkreiskommissionen wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen gebildet.

Funktion und Aufgaben

Die Konferenz der Präsidien der Kirchenkreiskommissionen

- kann Stellung nehmen zu den Geschäften des Parlaments und der Kirchenpflege (Vernehmlassung)
- wirkt bei strategischen und anderen wichtigen Themen der Kirchgemeinde mit.

c. Stadt-Pfarrkonvent

Art. 114 der geltenden Kirchenordnung sieht für Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle die Bildung eines Pfarrkonvents vor. Zurzeit ist noch kein abschliessendes Konzept für die Kirchgemeinde Zürich entwickelt, wie die Pfarerschaft gesamtstädtisch organisiert sein könnte bzw. ob die Grösse der Kirchgemeinde Zürich eine angepasste Lösung nötig macht.

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Pfarrkonvents ist noch zu klären. Der Stadt-Pfarrkonvent

- wird durch ein vom Gremium gewähltes Mitglied geleitet
- bestimmt die Vertretung für die Mitberatung (und Antragsrecht) an den Sitzungen der Kirchenpflege

Funktion und Aufgaben

Der Stadt-Pfarrkonvent

- bringt sich in die Entwicklung der Kirchgemeinde ein
- orientiert sich in seinem Wirken an den Bestimmungen der Kirchenordnung sowie den Beschlüssen von Parlament, Kirchenpflege und Kirchenkreis-Kommissionen.

d. Kirchgemeindekonvent

Gemäss 172-176 KO verfügt jede Kirchgemeinde über einen Gemeindekonvent, in welchem Pfarrpersonen und Angestellte versammelt sind.

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Kirchgemeindekonvents ist noch zu klären. Der Kirchgemeindekonvent

- wird durch ein vom Gremium gewähltes Mitglied geleitet, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kirchenpflege (Art. 173 KO)
- bestimmt 1 Mitarbeiter/in als Vertretung für die Mitberatung (und Antragsrecht) an den Sitzungen der Kirchenpflege

Funktion und Aufgaben

Der Kirchgemeindekonvent

- bringt sich in die Entwicklung der Kirchgemeinde ein
- orientiert sich in seinem Wirken an den Bestimmungen der Kirchenordnung sowie den Beschlüssen von Parlament, Kirchenpflege und Kirchenkreis-Kommission.

e. Fachausschüsse

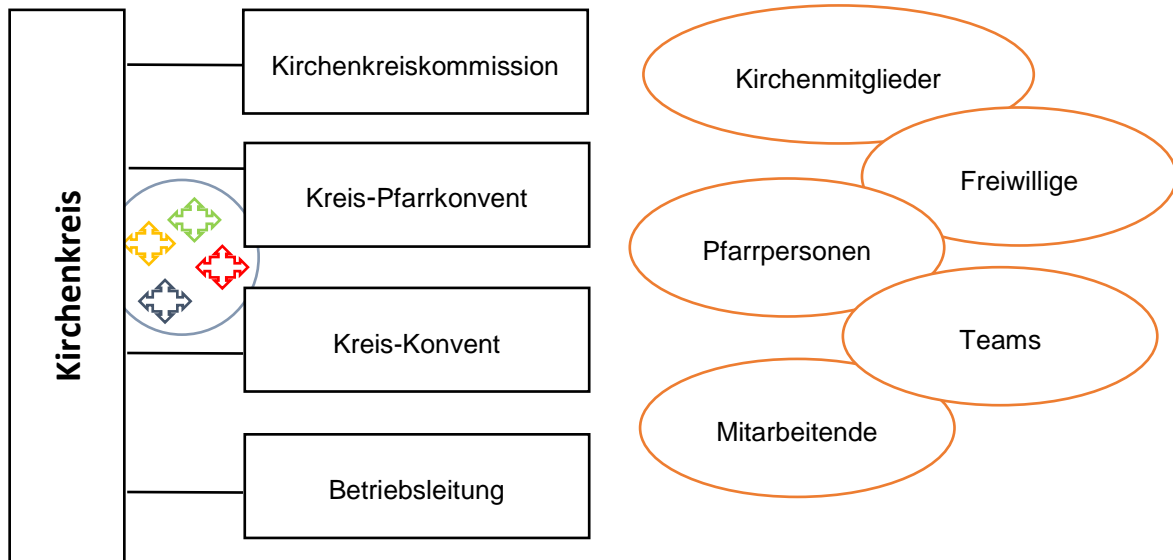
Die Kirchenpflege soll für bestimmte Sachbereiche ständige Fachausschüsse einsetzen können (z.B. Diakonie, Jugend, Musik). Diese beraten die Kirchenpflege, aber auch die Konferenz der Präsiden der Kirchenkreiskommissionen wie auch die einzelnen Kirchenkreise, entwickeln Fachkonzepte und Fachstandards und fördern den horizontalen Fachdialog. Mit der Schaffung von Fachausschüssen soll die in den Kirchenkreisen vorhandene Fachlichkeit übergreifend genutzt werden. Zudem wird so vermieden, dass innerhalb der Geschäftsstelle zusätzlich aufwändige Spezialisten-Strukturen für die einzelnen Fachgebiete aufgebaut werden müssen. Die Fachausschüsse werden administrativ durch die Geschäftsstelle unterstützt.

Fachausschüsse erarbeiten gemäss dem von der Kirchenpflege definierten Auftrag Grundlagen, Konzepte und Stellungnahmen zur Entwicklung der Kirchgemeinde und zu städtisch zu denkenden Themen.

B. Ebene Kirchenkreise

In den Kirchenkreisen gehören die Kirchenkreiskommission, der Kirchenkreis-Pfarrkonvent, der Kirchenkreiskonvent sowie die lokalen Interessengruppen der Kirchen am Ort/Weg zur Ablauforganisation. Sie stellen die Beziehungen zwischen den Kirchgemeinemitgliedern, den Freiwilligen, den Pfarrpersonen in den Kirchen am Ort/Weg, den Mitarbeitenden usw. sicher. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kirchenkreiskommissionen wurden bereits vorn unter Ziffer I, B. a beschrieben. Auf Ebene der Kirchenkreise werden deshalb nachfolgend insbesondere die weiteren, in die Ablauforganisation eingebundenen Gremien beschrieben.

Vereinfacht dargestellt weist die **Ablauforganisation in den Kirchenkreisen** aufgrund des aktuellen Projektstandes folgende Grundstruktur auf:



I. Kreis-Pfarrkonvent

Der Kirchenkreis-Pfarrkonvent wird durch die im Kirchenkreis tätigen Pfarrpersonen gebildet. Der Kirchenkreis-Pfarrkonvent wird durch ein vom Konvent gewähltes Mitglied geleitet, das an den Sitzungen der Kirchenkreis-Kommission mit beratender Stimme teilnimmt.

Der Kreis-Pfarrkonvent

- bringt sich in die Entwicklung des Kirchenkreises sowie der zugeordneten Kirchen am Ort und am Weg ein
- orientiert sich in seinem Wirken an den Bestimmungen der Kirchenordnung sowie den Beschlüssen von Parlament, Kirchenpflege und Kirchenkreis-Kommissionen
- delegiert mindestens eine Person als Vertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht in die Kirchenkreiskommission
- trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Pfarrdienstordnung im Kirchenkreis

II. Kreis-Konvent

Der Kreis-Konvent wird aus den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und den Pfarrpersonen gebildet, die dem Kirchenkreis zugeordnet sind. Der Kreis-Konvent arbeitet mit interdisziplinären Teams und entwickelt im Rahmen von Projekten oder individuellen Leistungsaufträgen Grundlagen für die strategischen Planungen von Kirchenpflege und Kirchenkreis-Kommissionen sowie die zugeordneten Kirchen am Ort und Weg.

Der Kreis-Konvent

- entwickelt Grundlagen für Eingaben des Kirchenkreises bei der Kirchgemeinde (Ziele, AFP, VA, Rahmen-Vereinbarung)
- plant und koordiniert die programmatische Ausrichtung und Entwicklung der nach-frageorientierten Angebote des Kirchenkreises (Kirchen am Ort, Kirchen am Weg)
- stellt den optimalen fachlichen Austausch mit den Kolleginnen/Kollegen der Kirchgemeinde und der Landeskirche sicher
- delegiert eine Person als Vertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht in die Kirchenkreiskommission

III. Koordination im Kirchenkreis

Um die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen Kirchenpflege, Kirchenkreiskommission, Mitarbeitenden vor Ort und zentralen Supportgremien, insbesondere der Geschäftsstelle sicherzustellen, können die Kirchenkreise bei der Kirchenpflege die Anstellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators beantragen.

Der/die Koordinator/in ist eine von der Kirchgemeinde Zürich angestellte Führungs- und Leitungsperson. Sie/er ist als Nahtstelle verantwortlich für die Abstimmung von Aktivitäten im Kirchenkreis, auf regionaler sowie auf gesamtstädtischer Ebene. Der/die Koordinator/in ist für die Administration in der Kirchenkreiskommission verantwortlich, führt die unterstellten Mitarbeitenden im Kirchenkreis (Sekretariat, Sigristen, Sozialdiakonie, ...) und ist für die Einhaltung des zugewiesenen Budgets zuständig. Er/Sie sorgt dafür, dass die Ablaufprozesse zwischen den zentralen Supportdiensten (Geschäftsstelle), dem Kirchenkreis und den Kirchen am Ort/Weg eingehalten werden. Der /Die Koordinatorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenkreiskommission teil. Er/Sie kann der Kirchenkreiskommission Anträge stellen. Die detaillierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Stellenbeschrieb definiert.

Verzichten die Kirchenkreise auf die Anstellung einer Betriebsleitung, haben sie eine Person zu bezeichnen, welche alle administrativen Arbeiten sowie die Koordination mit der Kirchenpflege und der Geschäftsstelle wahrnimmt und verantwortet.

IV. Institutionen

Es gibt heute zahlreiche gesamtstädtische Themen und Dienstleistungen, die neben den kirchgemeindlichen Tätigkeiten Innovationen darstellen und die in ihrer Gesamtheit als „Institutionen“ bezeichnet werden. Grundlage für die „Institutionen“ bildet der aktuelle § 2 des Statuts des Stadtverbandes („Der Verband zweckt . . . Die gemeinsame Lösung von kirchlichen Aufgaben und die Förderung von Werken und Institutionen, die im allgemeinen oder gesamtstädtischen kirchlichen Interessen liegen und nicht eine einzelne Verbandsgemeinde betreffen.“). Die einzelnen Werke und „Institutionen“ haben unterschiedlichste Aktivitätsschwerpunkte und verfügen über unterschiedliche Einbettungen in die bestehenden Strukturen bzw. verfügen gar über eigene Trägerschaften. Allen ist gemein, dass sie letztlich durch die Verbandsorgane „bewilligt“ wurden und sie seitens des Verbands zu (wesentlichen) Teilen finanziert werden.

Die Kirchgemeinde Zürich tritt in Bezug auf die „Institutionen“ im Umfange der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands an. Für eine künftige strukturelle Einbettung der bisherigen „Institutionen“ wie auch für künftige neue Angebote (welche aus Projekten heraus entstehen können) soll das Subsidiaritätsprinzip Beachtung finden. D.h. wenn immer möglich sollen Angebote in die Kirchenkreise integriert werden. Damit nehmen die Kirchenkreise auch Aufgaben wahr, die gesamtstädtische Ausstrahlung haben (oder auch darüber hinaus). Nur im Ausnahmefall – z.B. aufgrund der personellen und finanziellen Grösse – soll eine Aufgabe zentral eingebettet werden. Schliesslich kann es Angebote geben, welche weiterhin oder neu mit einer eigenen Trägerschaft ausgestaltet sind und welche mit einer Leistungsvereinbarung mit der Kirchgemeinde Zürich verbunden sind.

V. Evaluation der Grundstrukturen

Die Organisation der Kirchgemeinde Zürich soll nach dem operativen Start laufend evaluiert werden. Anpassungen erfolgen nach Abschluss einer vierjährigen Evaluationsphase per Ende 2023.

Erwägungen der Projektsteuerung

Die Arbeitsgruppe Governance hat in der Zeit vom Januar bis Ende 2015 die Grundlagen für die künftige Organisation der Kirchgemeinde Zürich erarbeitet. In einem umfassenden Bericht hat sie am 9. Dezember 2015 ihre Überlegungen und Überzeugungen für eine "good Governance" in der Kirchgemeinde Zürich dar- gelegt. Aufbauend auf diesem Bericht wurden der Zentralkirchenpflege (ZKP) die Eckpfeiler der Grund- struktur in einem richtungsweisenden Vorentscheid beantragt. Die ZKP hat der Grundstruktur mit Kirchge- meindeparlament (Legislative), Kirchenpflege (Exekutive), Bezirkskirchenpflege (Judikative) sowie der Bil- dung von 10 Kirchenkreisen mit deutlicher Mehrheit zugestimmt.

Die Konkretisierung der Organisation auf Ebene der Kirchenkreise konnte in den vergangenen Monaten nicht wie gewünscht vorangetrieben werden. Die drei Prototypen, welche das Innenleben der Kirchenkreise entwickeln und erproben sollten, konnten hinsichtlich der Organisation den Vorschlag mit interdisziplinären thematisch definierten Teams gemäss richtungsweisendem Vorentscheid vom 2. Dezember 2015 nicht konkretisieren. Damit bleibt, betrachtet auf die Gesamtorganisation der künftigen Kirchgemeinde, eine Lü- cke, die erst in der nächsten Projektphase geschlossen werden kann. Die Verbindung und Verknüpfung der Kirchen am Ort und am Weg mit der Organisation in den Kirchenkreisen soll von der Basis her entwi- ckelt werden. In diesem Sinn ist die Lücke kein Manko. Vielmehr kann mit der Entwicklung von der Basis her dem wichtigen Grundsatz der Subsidiarität im Gesamtprozess und in der künftigen Organisation nach- gelebt werden. Dabei ist auf Art. 86 Abs. 4 der Kirchenordnung hinzuweisen: "Gemeinde wird gebaut als Kirche am Ort in der Kirchgemeinde und als Kirche am Weg in übergemeindlichen, regionalen und gesamt- kirchlichen Aufgaben und Projekten und Werken."

Für die nächste Phase des Projektes müssen aber möglichst viele verbindliche Rahmenbedingungen ge- schaffen werden. So kann im Prozess Sicherheit und Stabilität gewährleistet werden. Die Festlegung einer Rahmenorganisation, welche die am 1.1.2019 inkrafttretende Organisation der Kirchgemeinde Zürich verbindlich definiert, ist ein wichtiger Meilenstein. Mit der Zustimmung zur Rahmenorganisation bestätigt und konkretisiert die ZKP den Entscheid vom 2. Dezember 2015 zu den Grundstrukturen. Gleichzeitig signali- siert sie, dass die innere Organisation in den Kirchenkreisen in der nächsten Projektphase von der Basis her entwickelt werden soll.

Erwägungen des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand schliesst sich den Überlegungen der Projektsteuerung an. Die jetzt vorliegende Rahmenorganisation, die auf dem richtungsweisenden Vorentscheid der ZKP vom 2. Dezember 2015 auf- baut und diese konkretisiert, schafft eine wichtige Grundlage um im Reformprozess klare Vorgaben zur Or- ganisation und Struktur der Kirchgemeinde Zürich zu schaffen. Allerdings können und sollen heute noch nicht alle Details, insbesondere auf Ebene der Kirchenkreise bzw. der Kirchen am Ort/am Weg festgelegt werden. Diese „bewusste Lücke“ ist auch aus Sicht des Verbandsvorstandes kein Nachteil – im Gegenteil. Damit bleibt die Flexibilität und der Freiraum erhalten, das Zusammenwirken der Kirchen am Ort/Weg in und über die Kirchenkreise hinaus mit den Menschen vor Ort zu gestalten und auch künftig Änderungen und Anpassungen an den jetzt skizzierten Grundlagen vorzunehmen. Der Verbandsvorstand erachtet es als wichtig, dass es weiterhin möglich sein muss, die Strukturen im Detail aufgrund neuer Erkenntnisse an- zupassen. Die Festlegung von wesentlichen Organisations- und Strukturelementen zum jetzigen Zeitpunkt schafft jedoch die notwendige Sicherheit und ist im Interesse aller Projektbeteiligten, insbesondere der be- troffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beschluss Nr. 79 / ZKP 21. September 2016